

# RS Vwgh 2022/3/18 Ro 2018/04/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.2022

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
E3R E08100000  
E3R E08200000  
E3R E08300000  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2  
EURallg  
32003R0001 WettbewerbsregelnDV Art22

## Rechtssatz

Ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nur dann vor, wenn es keines dazwischen geschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173, mwN). Durch die Stellung des Amtshilfeersuchens (gestützt auf Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) hat die Bundeswettbewerbsbehörde nicht unmittelbar in subjektive Rechte der revisionswerbenden Partei eingegriffen, weil die tatsächliche Amtshilfeleistung und damit die Durchführung der Maßnahme erst der ersuchten Behörde obliegen. Das Stellen eines Amtshilfeersuchens bildet daher schon mangels Unmittelbarkeit keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Ersuchen selbst gibt es im österreichischen Recht keine gesetzliche Grundlage. (hier: Die in der Revision vermutete planwidrige Lücke ist aber nicht ersichtlich, zumal die Möglichkeit besteht, nach niederländischem Recht gegen die Hausdurchsuchung vorzugehen.)

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2018040001.J05

## Im RIS seit

16.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)